
SATZUNG

Hundesportverein Ederbergland e.V.

1. NAME, SITZ, GERICHTSSTAND, GESCHÄFTSJAHR

1.1. Name

Der Verein führt den Namen Hundesportverein Ederbergland e.V.
Er ist Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG).
Der Verein wurde am 06. Juni 2001 in Frankenberg gegründet.
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Nr. VR 3800 eingetragen.

1.2. Sitz, Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz in 35099 Burgwald. Postanschrift und Geschäftsstelle ist die Adresse des amtierenden Schriftführers. Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist Burgwald. Gerichtsstand ist Frankenberg.

1.3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt keine Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund;
- das Bestreben, die Bindung Mensch-/Hund zu festigen;
- das Bestreben, die Leistungen der Hunde zu fördern und sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, um somit zum gesellschaftlichen Miteinander und zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung beizutragen;

- die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeiterholung durch Sport und Spiel mit dem Hund;
- die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der Tierseuchenbekämpfung;
- die Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit und des Umweltschutzes;
- die aktive Jugendarbeit mit hundesportinteressierten Jugendlichen und ihren Hunden.

Der Verein steht den Haltern aller Hunderassen offen.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt homophoben, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand einen Ausschluss des Mitgliedes vor.

4. MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHME

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Mitglieder des Vereins sind alle Personen, die in der Mitgliederliste aufgeführt sind. Dem Hundesportverein Ederbergland e.V. können aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören, sofern sie keinen kommerziellen Hundehandel oder eine gewerbsmäßige Hundeschule betreiben und nicht der häuslichen Gemeinschaft solcher Personen zuzurechnen sind.

Hiervon abweichend kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden, dass ein Mitglied und/oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Mitglied werden bzw. sein kann. Tritt dieser Einzelfall ein, werden die genauen Regelungen vertraglich zwischen Vorstand und dem/der Gewerbetreibenden schriftlich festgehalten.

Kinder und Jugendliche bedürfen zur Aufnahme einer schriftlichen Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet.

Minderjährige können zu einer Jugendgruppe zusammengeschlossen werden.

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Kündigung;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss und
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte.

Jedes ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

a) Tod des Mitglieds

Im Todesfall endet die Mitgliedschaft zum Monatsende, in dem der Tod eingetreten ist. Eine Beitragsrückzahlung erfolgt nicht.

b) Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung muss schriftlich bis zum 01.10. eines Jahres gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Kündigung wird zum 01.01. des Folgejahres wirksam. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

c) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitgliedes.

Den Ausschluss kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist von diesem Beschluss schriftlich zu unterrichten. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich, hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses einen schriftlichen Antrag auf Ablehnung an die Mitgliederversammlung stellen. Bis zur Abstimmung wird die Wirksamkeit des Vorstandsbeschlusses ausgesetzt, gleichzeitig ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Für die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der MGV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied

- die Satzungsbestimmungen oder andere Ordnungen des Vereins oder der Verbände verletzt
- die Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane (Funktionsträger) nicht befolgt
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
- gegen das Tierschutzgesetz verstößt

- falsche Angaben im Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) machte bzw. einzelne Aufnahmebedingungen nicht mehr zutreffen.

4.3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Höhe der Beiträge regelt eine separate Mitgliedsordnung.

4.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4.5. Rechte der Mitglieder

Für die Mitglieder sind alle Satzungsbestimmungen, Beschlüsse und Ordnungen des Vereins und der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinsinteresse entgegensteht.

Jedes Mitglied

- hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen;
- hat ab vollendetem 18. Lebensjahr Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht;
- hat das Recht, mit mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand zu verlangen. Diese ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

4.6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Ziele des Vereins, sowie den Vorstand zu unterstützen und die Satzung und die Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist im Sinne der Satzung Folge zu leisten.
- die im Rahmen der Vereinsaktivitäten geführten Hunde mit einem Impfschutz gemäß Mitgliedsordnung zu versehen. Offensichtlich kranke Hunde dürfen nicht am Übungsbetrieb teilnehmen. Hunde, die das Vereinsgelände betreten, müssen durch eine Haftpflicht versichert sein.
- den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag von seinem Konto abbuchen zu lassen
- Änderungen der persönlich Daten schriftlich bekannt zu geben.
- Jedes Mitglied haftet für alle selbst vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Personen- oder Sachschäden persönlich.

5. ORGANE DES VEREINS – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

5.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins, sie beauftragt und kontrolliert den Vorstand und fasst Beschlüsse. Ihre Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

5.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Versammlungsprotokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer und Delegierten
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Platz- und Mitgliedsordnung
- i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des neuen Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch postalische Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, unter Angabe der Gründe eine kurzfristige außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5.4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

5.5. Stimmrecht und Mehrheiten

Stimmrecht hat jedes anwesende volljährige Mitglied, es hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Entscheidend ist die Zahl der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen oder Abwesenheit während der Abstimmung werden nicht berücksichtigt. Bei Abstimmung entscheidet in der Regel die einfache Stimmenmehrheit, Ausnahmen hiervon sind:

$\frac{3}{4}$ bei Änderung des Vereinszweckes

$\frac{3}{4}$ bei Satzungsänderungen

$\frac{3}{4}$ bei Auflösung des Vereins

$\frac{3}{4}$ bei Ausschluss eines Vereinsmitglieds

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Abstimmungen werden durch Handzeichen getätigt, auf Antrag von zwei Versammlungsteilnehmern muss geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen zum Ausschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung, auf Wunsch der Teilnehmer, zu verlesen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Anwesenheitsliste ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

5.6. Stimmrecht bei Vorstandswahlen

Bei Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieser führt die Wahl in vollem Umfang durch. Der 1. und 2. Vorsitzende werden einzeln gewählt. Ob offen oder geheim gewählt wird, beschließt die Mitgliederversammlung bzw. das zu

wählende Mitglied auf Antrag des Wahlleiters. Der restliche Vorstand kann einzeln oder in Blockwahl gewählt werden.

Kandidieren kann jedes volljährige Mitglied. Ist es aus triftigem Grund bei der Mitgliederversammlung verhindert, kann es dennoch gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Einverständniserklärung zur Funktionsübernahme vorliegt.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

5.7. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren und einen Stellvertreter für die Dauer von 1 Jahr. Die zeitversetzte Wahl soll jährlich ein neues Prüferpaar sicherstellen, was auch bei Wiederwahlen zu beachten ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden und nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer führen zum Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird der Mitgliederversammlung als Prüfbericht vorgelegt.

6. VORSTAND

6.1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Kassierer/-in
der/die Schriftführer/-in
die Obleute der Sparten
der/die Platzwart/-in
bis zu 3 Beisitzer

6.2. Dem erweiterten Vorstand gehören an

der/die Pressewart/-in
der/die Jugendwart/-in
die Trainer
der/die Mitglieder des Festausschusses

6.3. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder des erweiterten Vorstandes ebenfalls an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind dann auch stimmberechtigt.

6.4. Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei Funktionen innehaben, jedoch nicht den 1. Vorsitz zusammen mit dem 2. Vorsitz, Kassierer oder Schriftführer. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson aus den Reihen der Mitglieder bestimmen, danach stimmt die Mitgliederversammlung über die Ersatzperson ab.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

6.5. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

6.6. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit Nennung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Die Versammlung ist in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist in der nächsten Versammlung auf Wunsch der Teilnehmer zu verlesen, eine Teilnehmerliste ist beizufügen.

7. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Punkt 5.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, welches es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (vornehmlich die Ausbildung von Therapiehunden) zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Ausbildung von Rettungshunden.

8. DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

9. SATZUNG

9.1. Satzungsänderungen

Nach Ankündigung der Änderungsgründe in den Tagesordnungspunkten der Einladung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

9.2. Inkrafttreten

Die Satzung ist bei der Gründungsversammlung am 6. Juni 2001 in Frankenberg beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

Die beschlossenen Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 24.8.2001 sind eingearbeitet.

Die Korrekturen des Amtsgerichtes Frankenberg vom Oktober 2001 wurden übernommen.

Die beschlossene Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 08.3.2002 ist eingearbeitet.

Die beschlossene Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 06.03.2004 ist eingearbeitet.

Die beschlossene Satzungsänderung der a.o. Mitgliederversammlung vom 24.05.2006 ist eingearbeitet.

Die beschlossene Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.02.2015 genehmigt und am 10.03.2015 beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 07.02.2025 beschlossen und am 29.04.2025 beim Amtsgericht Marburg eingetragen.